

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE  UND SOZIALE ARBEIT

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner - Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 97 ...-GE/19... B3	
Datum: 3. AUG. 1993	
Verteilt 06. Aug. 1993	

L. Blum

Wien, 29.7.1993/ef

Betrifft: **Begutachtung des Entwurfes eines
Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen
und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographieggesetz)
GZ 701.011/1-II 2/93**

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit erlaubt sich, Ihnen in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Remhard Kaufmann

Mag. Remhard Kaufmann
Rechtsreferent

Karin Fischer

Mag. Karin Fischer
Sachbearbeiterin/Rechtsref.

Anlage

25 Kopien unserer Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
(Pornographieggesetz)

Stellungnahme
zum Entwurf des Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen
und zum Schutz der Jugend vor Pornographie
(PornographieG)

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA) dankt für die Einladung zum Entwurf des Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie Stellung zu nehmen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, abhängige Personen und besonders Kinder vor sexuellem Mißbrauch möglichst wirksam zu schützen, wird der vorliegende Entwurf grundsätzlich begrüßt.

Nach Auffassung des VBSA ist der Konsum pornographischer Medien grundsätzlich eine Kultur- bzw. Geschmacksfrage, die nicht mit den Mitteln des Strafrechts geregelt werden soll. Die Androhung/Anwendung strafrechtlicher Sanktionen ist daher nur zu rechtfertigen, wenn sie dazu dient, den sexuellen Mißbrauch von Personen, insbesondere von Kindern, bei der Produktion solcher Medien bzw. allenfalls in Zusammenhang mit deren Konsum zu verhindern. Dies scheint bei der Sanktionierung der Herstellung und auch noch des Vertriebes relativ unproblematisch zu sein. Hinsichtlich des bloßen Besitzes qualifizierter pornographischer Medien ist der Zusammenhang zum Mißbrauch von Personen bei der Herstellung zwar gegeben, aber nur ein mittelbarer.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- ad § 1: Die Interpretation der Begriffe ist sowohl für die Rechtsanwender wie für die Rechtsunterworfenen von großer Bedeutung, denn sie sind verständlich formuliert und machen den Umgang, zumindestens mit diesem Entwurf auf den ersten Blick einfach. Wobei zu bedenken sein wird, daß die jeweiligen Interpretationen, was unter pornographischen Darstellungen (Z 3,4,5) Gewalt, Quälerei oder entwicklungsgefährdenden Darstellungen zu verstehen ist, stark von den Moralvorstellungen der jeweiligen Gesetzesanwender abhängen wird. Vor allem ist die Z 5 des § 1 relativ offen formuliert, d.h. man wird gespannt sein, wie die Rechtsprechung damit umgehen wird.
- ad § 3: Der VBSA ist der Meinung, daß diese Regelung problematisch und nicht praktikabel ist, und zwar besonders, wenn man davon ausgeht, daß der Schutz der Privatsphäre eines unserer wesentlichen Rechtsgüter ist, so drängt sich die Frage auf, wie die Sicherheitsbehörden zu den nötigen Informationen gelangen können. Will man die Verfolgung von Anzeigen aus dem privaten Bereich abhängig machen (Denunziation)? Ist hierbei nicht der Eingriff in die Privatsphäre zu groß? Ziel ist es, den sexuellen Mißbrauch von Kindern zu unterbinden, doch könnte bis jetzt ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Konsum und sexuellem Mißbrauch von Kindern nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden.

Ein zusätzliches Problem für den Konsumenten stellt die Beurteilung des Alters der pornographischen Darsteller dar. Denn, ob ein Jugendlicher/Kind knapp unter vierzehn Jahren oder schon älter ist, läßt sich wahrscheinlich oft kaum feststellen.

- ad § 4 : Hängt mit § 1 Z 5 zusammen.
- ad § 5 (1) : Grundsätzlich ist die vorläufige Zurücklegung der Anzeige unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten durchaus eine adäquate Neuerung. Aber da wir uns gegen die Regelung des § 3 aussprechen, müssen alle anderen Bestimmungen, die sich auf § 3 beziehen, von unserer Seite ebenfalls abgelehnt werden.
(2): Das Absehen von Strafen und das Verhängen von alternativen Behandlungsmöglichkeiten (Abs. 2-6) ist aus unserer Sicht stets zu unterstützen. Diese Möglichkeit sollte auch in anderen Straftatbeständen verstärkt verankert werden. Zu betonen ist aber, daß die Behandlung grundsätzlich freiwillig erfolgen sollte. Durch das Einbinden von Psychologen, Ärzten, Therapeuten in die gerichtliche Entscheidung wird der Alternative psychologischer Beratung und Betreuung mehr Gewicht gegeben. Der Ausgang des Verfahrens ist außerdem nicht mehr allein von der Interpretation (Moralvorstellung) des entscheidenden Richters abhängig.
- ad § 7: Eine parallele Regelung finden wir bereits im § 19 SGG, und befürworten die Möglichkeit das Verfahren noch in der HV vorläufig einstellen zu können.
- ad § 8: Ähnlich § 20 SGG.
(1) Z 3: Hier wird dem Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art 6(2) EMRK entsprochen.
- ad § 10: Der VBSA begrüßt die Bestimmung, daß die Behandlung tatsächlich durchgeführt werden kann, vor allem, daß der Bund die Kosten für die Behandlung trägt, wenn der Beschuldigte sie sich nicht leisten kann.
- ad § 11 (1): Unklar bleibt, ob auch pornographische Darstellungen nach § 1 Z 2, 3, 4 einzuziehen sind.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf des Pornographiegesetzes und den geplanten Änderungen im Sexualstrafrecht (X. Abschnitt StGB) weist der VBSA erneut darauf hin, daß auch § 209 StGB überdacht werden sollte.

Wien, 28.7.1993